

DJK Blau-Weiß Bieber e.V.

Tennis-Abteilung

Der Sportverein DJK Blau-Weiß Bieber e.V. richtet eine Tennis-Abteilung ein. Gründungsdatum der Tennisabteilung ist der 28. September 1973. Gemäß § 18 in Verbindung mit § 11 der Satzung der DJK Blau-Weiß Bieber e.V. (im Folgenden: Hauptverein) gibt sich die Tennis-Abteilung ein Geschäftsordnung.

GESCHÄFTSORDNUNG DER TENNIS-ABTEILUNG

§ 1 – Zweck

Die Tennis-Abteilung ist eine Sportabteilung des Hauptvereins. Die Mitglieder der Tennis-Abteilung unterliegen der Satzung des Hauptvereins. Mit der Geschäftsordnung der Tennis-Abteilung werden die besonderen Angelegenheiten der Tennis-Abteilung geregelt.

§ 2 – Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Aufnahme in die Tennis-Abteilung ist die Mitgliedschaft im Hauptverein. Die Aufnahme in die Tennis-Abteilung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der Tennis-Abteilung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Es können auf Vorschlag des Vorstandes der Tennis-Abteilung Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder.
3. Der Austritt aus der Tennis-Abteilung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Tennis-Abteilung. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Jedes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes der Tennis-Abteilung aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) Bei groben Verstößen gegenüber der Tennis-Abteilung oder den sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Pflichten,
 - b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Interessen der Tennis-Abteilung,
 - c) wenn der fällige Beitrag nicht spätestens 3 Monate nach Fälligkeit und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses geleistet wird.
5. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied auf Antrag Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Vorstand der Tennis-Abteilung gegeben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Er wird mit der Zustellung an den Ausgeschlossenen wirksam.
6. Gegen den Beschluss kann der Ausgeschlossene binnen 2 Wochen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Tennis-Abteilung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung der Tennis-Abteilung anrufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 3 – Beiträge

1. Aufnahmebeiträge

Bei der Aufnahme in die Tennis-Abteilung wird ein einmaliger Aufnahmebeitrag fällig. Die Mitgliedschaft ist erworben mit dem Eingang des Aufnahmebeitrages. Die Höhe des Aufnahmebeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes der Tennis-Abteilung von der Mitgliederversammlung der Tennis-Abteilung festgesetzt. Eine Rückerstattung des Aufnahmebeitrages beim Ausscheiden oder im Todesfall ist ausgeschlossen.

2. Saisonbeitrag

Jährlich wird von der Tennis-Abteilung ein Saisonbeitrag erhoben. Dieser berechtigt zur Benutzung der Tennis-Anlage und –Einrichtungen. Der Saisonbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen und zwar spätestens 1 Monat vor Beginn der jeweiligen Saison.

3. Fälligkeit des Saisonbeitrages

Der Saisonbeitrag wird im Monat März eines jeden Jahres fällig, es sei denn, das Mitglied teilt dem Vorstand der Tennis-Abteilung bis spätestens 31. Dezember des vorausgehenden Jahres mit, dass es in der folgenden Saison auf ein Benutzung der Tennis-Anlage verzichtet.

4. Ruhende Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann bis spätestens 31. Dezember des vorausgehenden Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand die Erklärung abgeben, dass es in der folgenden Saison als „ruhendes“ Mitglied geführt werden will. Ruhende Mitgliedschaft ist nur drei Mal in Folge möglich. Der Beitrag für „ruhende Mitgliedschaft“ wird jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 – Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Tennis-Abteilung haben Anspruch auf Teilnahme an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Tennis-Abteilung. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind, haben Anspruch auf die Benutzung der Tennisplätze und Geräte nach Maßgabe der Spielplatzordnung. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat Sitz und Stimme in allen Versammlungen mit Ausnahme der Vorstandsversammlungen.

§ 5 – Vorstand

1. Der Vorstand wird gebildet von

- a) Dem Abteilungsleiter
- b) Dem stellvertretenden Abteilungsleiter
- c) Dem Schatzmeister
- d) Dem Schriftführer
- e) Dem Sportwart
- f) Dem Jugendwart

Dem Vorstand der Tennis-Abteilung gehört kraft seines Amtes der Vorsitzende des Hauptvereins an. Der Vorstand wird – mit Ausnahme des Letztgenannten – von der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt. Beschlüsse des Vorstandes der Tennis-Abteilung erfolgen mit einfacher Mehrheit.

2. Der Vorstand der Tennis-Abteilung ist verpflichtet, rechtzeitig mit Beginn der Saison für die Bereitstellung der Tennis-Anlage und die Bespielbarkeit der Tennisplätze Sorge zu tragen.

§ 6 – Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung der Tennis-Abteilung für die Dauer eines Geschäftsjahres einen Beirat bestellen, der aus höchstens drei Personen bestehen soll. Vorstand und Beirat bilden zusammen den erweiterten Vorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Tennis-Abteilung. Sie findet mindestens einmal jährlich, spätestens 1 Monat vor Beginn der Tennis-Saison statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen eines Monats vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Tennis-Abteilung dies verlangt oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder der Tennis-Abteilung dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugehen.
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss enthalten:
 - a) Bericht des Abteilungsleiters über die Tätigkeit der Abteilung
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes und des Beirats
 - e) Wahl eines Kassenprüfers

Auf Antrag eines Mitgliedes sind weitere Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Mitgliederversammlung einer entsprechenden Erweiterung der Tagesordnung zustimmt.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt die $\frac{1}{2}$ Stunde später formlos einzuberufende Mitgliederversammlung für unbedingt beschlussfähig. Die Tagesordnung kann nicht erweitert werden.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Abteilungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 – Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 – Haftung

Die Tennis-Abteilung selbst haftet gegenüber den Mitgliedern nicht. Der Hauptverein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für solche Unfälle und Schäden, die nicht durch die über den Landessportbund Hessen abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

§ 10 – Auflösung der Tennis-Abteilung

Die Auflösung der Tennis-Abteilung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Hauptvereins erfolgen. Die von der Tennis-Abteilung verwalteten Vermögensteile fallen im Falle der Auflösung dem Hauptverein zu.

Beschlossen in Offenbach a.M. am 11. März 1983
auf der Mitgliederversammlung der Tennis-Abteilung